

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband Industriekultur und Technikgeschichte Schweiz“ (Vintes) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein hat Sitz in Luzern.

2. Zweck und Tätigkeit

Der „Verband Industriekultur und Technikgeschichte Schweiz“ ist ein Dachverband von privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die sich mit dem Sammeln, Erhalten und Vermitteln in den Bereichen Industriekultur und Technikgeschichte befassen.

Er bezweckt:

- die Bewahrung, Förderung, Vermittlung und Weiterentwicklung des reichhaltigen Erbes der schweizerischen Industrie, Wirtschaft und Technik;
- die Vernetzung der Mitglieder und die Förderung des gegenseitigen Austauschs;
- die Schaffung eines Überblicks über die im Bereich des Erbes der schweizerischen Industrie, Wirtschaft und Technik tätigen Institutionen und die Sichtbarmachung derselben durch geeignete Medien ;
- die Förderung des Verständnisses für die genannten Belange bei Schülern, Lernenden und Studierenden sowie die Funktion eines Ansprechpartners für Bildungseinrichtungen aller Stufen.
- die Vertretung der Verbandsanliegen gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Wirtschaft.

3. Mitgliedschaft

Mitglied können private und öffentlich-rechtliche Institutionen werden, die sich um die Belange des Erbes der schweizerischen Industrie, Wirtschaft und Technik bemühen, namentlich:

- Museen, Sammlungen und Archive
- Unternehmungen
- Lehrpfade
- Museumsbahnen
- Bildungseinrichtungen, Denkmalpflege und Heimatschutz

Privatpersonen, die im Sinne des Verbandszwecks aktiv sind, können Mitglied werden. Unternehmungen, die keine eigenen Aktivitäten im Bereich des Erbes der schweizerischen Industrie, Wirtschaft und Technikbetreiben, können assoziierte Mitglieder werden. Ihnen kommen die gleichen Mitgliedschaftsrechte zu wie den ordentlichen Mitgliedern.

Natürliche und juristische Personen können durch Abgabe einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten.

Die Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu leisten. Höhe und Art des Beitrags bestimmt die Generalversammlung.

4. Geschäftsstelle

Falls es die finanziellen Mittel erlauben, betreibt der Verein eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Verfolgung der Vereinszwecke unterstützt. Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung und/oder in einem Stellenbeschrieb festgelegt. Die Ge-

schäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt und ist einem der Vorstandmitglieder unterstellt.

5. Generalversammlung

Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt, zu welcher der Vorstand die Mitglieder einlädt. Die Generalversammlung fällt die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden.

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

6. Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins gegen aussen. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und zwei Beisitzern. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit demissionieren oder von der Generalversammlung abberufen werden.

7. Unterschrift

Der Verein wird durch Unterschrift von zwei Vorstandmitgliedern verpflichtet.

8. Finanzielles

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus öffentlichen und/oder privaten Zuwendungen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren zu prüfen.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einfachen Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Bei Liquidation geht das Vermögen an einen Träger mit vergleichbarer Zielsetzung, gegebenenfalls an die Eidgenossenschaft.

10. Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Einem solchen Beschluss muss das absolute Mehr der Anwesenden zustimmen.

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 27. November 2015 in Zug.

Der Präsident

Die Aktuarin